

2 Theorie: Was ist Akzeptanz?

Dieses Kapitel umfasst die theoretischen Grundlagen dieser Untersuchung und erfüllt verschiedene Funktionen. Zum einen soll es einen Überblick über bestehende Forschungsergebnisse ermöglichen, so dass diese Arbeit innerhalb ihres Forschungskontextes verortet werden kann. Zum anderen dient es dazu, eine spezifische Umgangsform theoretisch genauer zu definieren. Schließlich werden aus den folgenden theoretischen Vorüberlegungen Kriterien für die Analyse der empirischen Daten dieser Untersuchung abgeleitet.

Das vorliegende Kapitel zielt daher vornehmlich darauf ab, das Problemfeld zu definieren. Dies soll in drei Schritten erfolgen. Abschnitt 2.1 geht der Frage nach, wie Integrationskonflikte definiert werden können. Dazu werden neben Erkenntnissen aus der sozialen Konfliktforschung vor allem Erklärungsmodelle der Integrationsforschung vorgestellt und auf ihre Aussagen über Integrationskonflikte hin überprüft. Nachdem Integrationskonflikte, ihre Ursachen und gesellschaftlichen Folgen auf diese Weise definiert wurden, können erste Kriterien für einen konstruktiven Umgang von Individuen mit Integrationskonflikten definiert werden. Hieran knüpft sich die Frage, wie Individuen mit Integrationskonflikten umgehen können. Abschnitt 2.2 geht dieser Frage nach. Hierauf werden in den Abschnitten 2.3.1 bis 2.3.4 bestehende Erklärungsmodelle zu individuellen Umgangsformen erläutert und mithilfe der zuvor erhobenen Kriterien auf ihre Konstruktivität hin überprüft. Diese Ergebnisse werden hierauf vergleichend in Beziehung zur hier als konstruktive Umgangsform 'Akzeptanz von Ambivalenz' gestellt. Auf diese Weise kann diese Form von Akzeptanz in Abschnitt 2.3.5 mit anderen in der Integrationsforschung beschriebenen Umgangsformen verglichen werden. Dies ermöglicht es, Akzeptanz von Ambivalenz im letzten Unterkapitel 2.4 vor dem Stand der Forschung zu verorten.

2.1 Integrationskonflikte

In diesem Abschnitt sollen Integrationskonflikte definiert werden. Dabei wird, aufbauend auf der in Abschnitt 1.3 erwähnten Arbeitsdefinition sozialer Konflikte, davon ausgegangen, dass Konflikte „soziale Tatbestände“ darstellen,

„an denen mindestens zwei Parteien (Einzelpersonen, Gruppen, Staaten etc.) beteiligt sind. Sie beruhen auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder Unterschieden in der Interessenkonstellation der Konfliktparteien“ (Imbusch, 2008, 301). Als soziale Konflikte lassen sich Integrationskonflikte grundsätzlich auf Differenzen in der sozialen Lage oder in den persönlichen oder kollektiven Interessen der Beteiligten zurückführen.

Wie bereits eingangs dargelegt wurde, bilden MigrantInnen keine homogene soziale Gruppe, sondern befinden sich, je nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, ihren persönlichen Ressourcen sowie den Teilhabechancen, die ihnen in ihrer sozialen Umgebung ermöglicht werden, in sehr unterschiedlichen sozialen Lagen und verfolgen dementsprechend auch unterschiedliche Interessen (s. S. 35). MigrantInnen können jedoch als eine besondere Risikogruppe für soziale Exklusion gelten, da ihre Teilhabe häufig durch aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, Ressentiments und/oder die Nichtanerkennung oder Nichtverwendbarkeit persönlicher Ressourcen wie Bildungsabschlüssen oder Sprachkenntnissen behindert wird (s. S. 18). Unterschiede in der sozialen Lage von MigrantInnen und Autochtonen werden also in vielen Fällen durch spezifische, institutionelle Exklusionspraktiken bewirkt. Wir können davon ausgehen, dass diese Unterschiede auch Differenzen in der Interessenkonstellation bewirken. Betrachtet man Integrationskonflikte, so kann daher angenommen werden, dass diese durch eine bewusste Ungleichstellung von MigrantInnen und Autochtonen bedingt werden, welche wiederum unterschiedliche Interessenlagen bewirken.

Wie Frank-Olaf Radtke darlegt, finden im Fall von Konflikten, in denen eine Beteiligung von MigrantInnen konstatiert wird, jedoch spezifische Umdeutungsprozesse statt. Dabei verorte man, so Radtke, deren Ursachen nicht in einer sozialen Ungleichstellung oder Interessensunterschieden, sondern vielmehr in kulturellen Unterschieden. Diese wiederum würden als kulturell begründete Unverträglichkeit der autochtonen Bevölkerung mit MigrantInnen wahrgenommen, welche bestimmten religiösen oder herkunftsspezifischen Gruppen zugeordnet werden. Radtke fragt daher zu Recht:

„Warum werden die Neuankömmlinge, die mit den Ansässigen den Wunsch nach Wohlstand, Anerkennung und sozialer Sicherheit teilen und mit denen sie angeblich oder tatsächlich um Wohnungen, Arbeitsplätze, Karrierechancen und Sozialleistungen konkurrieren, zu 'Fremden' gemacht, die doch offenbar keineswegs unkundig oder unfähig sind, die Spielregeln der sozialen Marktwirtschaft zu beherrschen?“ (Radtke, 1996, 336).

Integrationskonflikte werden also in einen Zusammenhang mit Konstrukten kultureller Andersartigkeit gestellt. Die anderen Konfliktparteien gelten durch

diese Deutungen nicht allein als KontrahentInnen, sondern als KontrahentInnen, welche darüber hinaus auch als andersartig wahrgenommen werden. Der Gegner wird auf diese Weise zum Fremden.

Integrationskonflikte können also als eine spezielle Dimension sozialer Konflikte verstanden werden, welche in einen Zusammenhang mit Teilhabeprozessen von MigrantInnen gestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass in ihnen spezifische Formen institutionalisierter und informeller Ungleichstellungen von MigrantInnen im Vergleich zu Autochtonen zum Tragen kommen. Die besondere Dimension, welche Integrationskonflikte von anderen sozialen Konflikten unterscheidet, besteht jedoch darin, dass eine oder mehrere der beteiligten Konfliktparteien als 'Fremde' wahrgenommen werden.

Grundsätzlich kann bei sozialen Konflikten davon ausgegangen werden, dass „Konflikte (...) an sich zunächst weder gut noch schlecht (sind), lediglich die Austragungsformen von Konflikten können positiv oder negativ sein“ (Imbusch, 2008, 301). Georg Simmel erblickt in ihnen Formen der Vergesellschaftung, welche zwar auf entzweierenden Ursachen von „Haß und Neid, Not und Begier“ beruhten, aber durchaus positive Folgen hätten (Simmel, 1908a, 307). Zum einen böten sie Individuen ein Ventil, um gegen soziale Ungleichheiten und als ungerecht empfundene Praktiken der Herrschaftsausübung zu opponieren. Zum anderen ermöglichten sie es den Konfliktparteien, einander kennenzulernen und darüber auch Respekt zu entwickeln. Ralf Dahrendorf erklärt geregelte Konflikte zum notwendigen Bestandteil gesellschaftlichen Zusammenlebens: „Geregelter Konflikt ist Freiheit, denn er bedeutet, dass niemand seine Position zum Dogma erheben kann“ (Dahrendorf, 1992, 39). Da soziale Konflikte sich mithin ebenso positiv wie negativ auf gesellschaftliche Gefüge und Einzelpersonen auswirken können, ist davon auszugehen, dass Integrationskonflikte ebenfalls sowohl positive als auch negative Folgen haben. Abhängig ist dies laut Imbusch, Simmel und Dahrendorf davon, wie mit ihnen umgegangen wird. Dementsprechend wird also den Umgangsformen ein entscheidender Wert beigemessen.

Im Folgenden werden Erklärungsmodelle für Integrationsprozesse von MigrantInnen und die sie begleitenden Konflikte vorgestellt. Zur Systematisierung wird dabei auf die obige Feststellung zurückgegriffen, wonach Integrationskonflikte sowohl positive als auch negative Folgen für das gesellschaftliche Zusammenleben haben könnten. Es werden zunächst Erklärungsmodelle vorgestellt, welche die Konflikthaftigkeit sozialer Integration von MigrantInnen problematisieren, um dann auf Argumentationen einzugehen, in denen Integrationskonflikten vor allem ein gesellschaftlicher Mehrwert zugeschrieben wird. Dabei wird danach gefragt, wie Integrationskonflikte und

ihre positiven oder negativen Folgen für das gesellschaftliche Zusammenleben von den AutorInnen definiert werden. Aufgrund dessen können Kriterien für einen gesellschaftlich konstruktiven Umgang von Individuen mit Integrationskonflikten abgeleitet werden.

2.1.1 Gesellschaftliche Probleme durch Integrationskonflikte

Ansätze zu dem wohl frühesten sozialwissenschaftlichen Erklärungsmodell für die soziale Integration von MigrantInnen beschrieben Robert E. Park, Ernest W. Burgess und Roderick D. McKenzie in ihrer Studie „The City“ von 1925. Mit ihrer Untersuchung verfolgten die drei Soziologen das vornehmliche Ziel, die Veränderungen und Probleme innerstädtischer Nachschaften und Communities wissenschaftlich zu dokumentieren und zu analysieren, um „eine Bewegung zu initiieren, die dem momentanen Romantizismus, seine Augen ständig auf den Horizont gerichtet, zuwiderläuft, eine (Bewegung), welche Begrenzungen erkennt und in ihnen arbeitet“ (Park, Burgess, McKenzie, 1925, 122). Dabei richteten jedoch vor allem Park und Burgess ein besonderes Augenmerk auf Einwanderergruppen, da sie diese als Modelle für andere Bevölkerungsgruppen ansahen, in denen sich soziale Probleme komprimiert untersuchen ließen. Sie gingen davon aus, dass Eingewanderte, wie andere Gesellschaftsmitglieder auch, nach einer Verbesserung ihres sozialen Status strebten und daher Angleichungsleistungen vollbrächten, gleichzeitig aber bestimmte kulturelle Praktiken beibehielten und sich voneinander abgrenzten (Park, Burgess, McKenzie, 1925, 54-58).

Für Individuen sei Migration ein oft schmerzhafter Prozess, da MigrantInnen häufig Schwierigkeiten hätten, sich in ihrer neuen sozialen Umgebung einzurichten und daher Gefahr liefen, zu verarmen oder kriminell zu werden. Die angestammte Bevölkerung erschwere wiederum einerseits den Zugang von MigrantInnen zu gesellschaftlicher Teilhabe, werde aber andererseits ebenfalls durch Wahrnehmungen von Bedrohungen gestört. Migration verstand Park als unvermeidlichen Fortschritt, der jedoch nichtsdestotrotz gesellschaftliche Irritationen

und Probleme verursache: „Er ist eine schreckliche Sache insofern, als dass die Routine aufbricht, auf der eine soziale Ordnung ruht und so die kulturellen und ökonomischen Werte zerstört, das heißt, die Gewohnheiten des Haushaltens, des Könnens, des Fleißes, ebenso wie persönliche Hoffnungen, Ambitionen und Lebensplanungen, welche der Inhalt dieser sozialen Ordnung sind“ (Park, Burgess, McKenzie, 1925, 108). Eine nach innen inklusive, aber nach außen exklusive Organisation und innere Kontrolle ethnischer Communities, wie sie

etwa unter japanischen MigrantInnen beobachtet werden könne, fange einige dieser Schockerlebnisse auf (Park, Burgess, McKenzie, 1925, 121). Am Ende dieser Prozesse von Angleichung und Abgrenzung könne eine ethnisch und kulturell nivellierte Gesellschaft als sogenannter „Schmelztiegel“ (melting pot) stehen, wie sie beispielsweise in einigen Staaten der Karibik Realität sei (Park, Burgess, McKenzie, 1925, 123-125).

Grundsätzlich waren Integrationskonflikte für die drei Autoren daher eine „Störung der sozialen Ordnung,“ welche jedoch unvermeidlich sei. Zudem seien diese Störungen quasi zu begrüßen, da sie eine „neue und aufsehenerregende Veränderung in der ansonsten langweiligen Routine unseres täglichen Lebens einführen“ (Park, Burgess, McKenzie, 1925, 108). Ähnliche Konflikte ließen sich zwischen allen Bevölkerungsgruppen beobachten. Bei MigrantInnen komme jedoch erschwerend hinzu, dass Migration zwar einen unvermeidlichen, für Individuen aber schmerzhaften Prozess darstelle, der zu emotionaler Verunsicherung führe.

Hartmut Esser hingegen geht von einem etwas anderen Integrationsbegriff aus, da er Integration vor allem als ein Hinarbeiten auf ein systemintegrativ harmonisierendes Gleichgewicht (Esser, 2004). Dieses teleologische Verständnis zeigt sich bei Park, Burgess und McKenzie lediglich in Form eines beinahe mythischen Schmelztiegels, der karibischen Gesellschaften unterstellt wird. Ihre eigene Gesellschaft beschreiben sie als konflikthaft. Esser dagegen beschreibt eine nichtfunktionale Harmonie als notwendiges Ideal, um funktional bedingte Disharmonien auszugleichen. In modernen Gesellschaften sei eine funktionale Segmentierung in soziale, ökonomische, religiöse, regionale und andere Teilbereiche zu beobachten. Diese sei in Gesellschaften moderner Industrieländer unvermeidlich, da diese auf eine segmentierte Arbeitsteilung angewiesen seien. Gleichzeitig beeinträchtige die funktionale Segmentierung jedoch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und befördere soziale Konflikte wie Rivalitäten, Exklusion und Marginalisierungen. In einer ohnehin schon segmentierten Gesellschaft könnten sich diese Konflikte fatal auswirken und zu einem Auseinanderbrechen der Gesellschaft führen.

Konflikten, welche durch Migrationsprozesse bewirkt werden, schrieb Esser einen besonders problematischen Einfluss auf das gesellschaftliche Zusammenleben zu, da sie eine verschärfte Form sozialer Konflikte darstellten. Ihnen schreibt er ein erhebliches gesellschaftliches Störungspotential zu, da sich aus Exklusionspraktiken von Autochtonen gegenüber MigrantInnen einerseits und eine Tendenz von MigrantInnen, sich auf persönliche Bindungen innerhalb ihrer Migrantengruppe zurückzuziehen, andererseits eine kulturelle Segmentierung ergebe. Unter kultureller Segmentierung versteht Esser gewachsene, nicht funktional gebundene Solidaritäten, „Wir-Gefühle“ und

persönliche Identitätsbezüge (Esser, 2004, 55). Trete diese kulturelle Segmentierung der ohnehin bereits unvermeidlichen funktionalen Segmentierung hinzu, so verschärfe sich die Gefahr eines gesellschaftlichen Auseinanderbrechens.

Iguchi Yasushi stellt Forderungen nach einer institutionalisierten sozialen Gleichstellung von MigrantInnen und Autochtonen und leitet diese aus wachsenden Bedürfnissen von MigrantInnen im Verlauf ihrer gesellschaftlichen Integration ab. Diese verlaufe in vier Phasen der fortschreitenden Orientierung von MigrantInnen auf das Zielland. Am Anfang stehe der kurzfristige Arbeitsaufenthalt, in welchem es ihnen hauptsächlich darum gehe, Geld zu sparen oder an ihre in den Herkunftsländern verbliebenen Familien zu schicken. Diese Phase würde abgelöst von einem Stadium, in dem sich MigrantInnen doch mit einem längerfristigen Aufenthalt arrangierten, da sie noch keine genügenden Ressourcen gebildet hätten, um ihre Ziele im Herkunftsland erreichen zu können. In dieser Zeit bauten sie Netzwerke mit anderen MigrantInnen gleicher regionaler Herkunft oder Bezugssysteme auf. Ihre Zielvorstellungen seien jedoch weiterhin auf das Herkunftsland gerichtet. Die dritte Phase wiederum sei gekennzeichnet von einer mehr oder weniger auf Dauerhaftigkeit ausgerichteten Niederlassung im Zielland und dem Familiennachzug der Eingewanderten. Die vierte Phase bezeichnet Iguchi schließlich als die Phase der „Integration“ (tôgô (統合)). MigrantInnen ließen sich nun dauerhaft im Herkunftsland nieder, bemühten sich um einen gesicherten Aufenthaltsstatus oder um eine Einbürgerung und brächten Kinder zur Welt (Iguchi, 2001, 119-121).

Im Laufe dieses Prozesses stiegen die Teilhabebedürfnisse der MigrantInnen an ihre gesellschaftliche Umgebung. Berührten diese in den ersten beiden Phasen hauptsächlich menschenrechtliche Bereiche, beispielsweise im Arbeitsschutz und der gesundheitlichen Versorgung, so wachse mit der zunehmenden Orientierung auf das Einwanderungsland und der abnehmenden Bedeutung des Herkunftslandes für ihre Lebensführung die Bedeutung der gesellschaftlichen Partizipation im Zielland. Gelänge diese nicht, so führe dies, wie man nicht nur in Europa, sondern auch in Japan beobachten könne, zu erhöhter Kriminalität, einer Erosion von Bildungseinrichtungen sowie einer Verslummung der segregierten Wohngebiete (Iguchi, 2001, 122-123; 133-134). Um dies zu verhindern, müsse eine größtmögliche Offenheit juristischer, politischer und gesellschaftlicher Praktiken gewährleistet werden. Der Autor fordert daher ein gesetzliches Verbot der Diskriminierung von MigrantInnen sowie eine Reform des Aufenthalts-, Naturalisierungs- und Sozialversicherungssystems, um die „sich rechtmäßig in Japan aufhaltenden Ausländer zu befähigen, ihre Zukunft solide planen und selbstbestimmt agieren und leben zu können“ (Iguchi, 2001, 128).

Iguchi begreift Integration demnach als Teilhabeprozess, welcher, je länger MigrantInnen im Land verblieben, wachsende Bedürfnisse an die sie umgebende Gesellschaft mit sich bringe. Integrationskonflikte entstünden vor allem dann, wenn diese Bedürfnisse auf Dauer nicht befriedigt würden. Dies führe zu einer gesellschaftlichen Marginalisierung, die eine wachsende Kriminalität und Verwahrlosung unter MigrantInnen nach sich ziehe. Eine möglichst weitgehende formale Gleichstellung könne diesen Konflikten präventiv Vorschub leisten. Auch Iguchi problematisiert mithin Exklusionspraktiken als Integrationshindernisse, welche soziale Konflikte verschärften. Er empfiehlt eine Durchsetzung von institutionalisierten Gleichstellungsregeln. Davon abgesehen beschäftigt er sich nicht mit dem Problem, wie Individuen dahin gebracht werden können, auf Exklusionspraktiken zu verzichten. Seine Forderungen nach einer weniger von Ungleichheiten geprägten Gesellschaft tragen daher den Charakter einer Idealvorstellung, welche die Schwierigkeiten, die sich Individuen darin stellen, die institutionell initiierten gesellschaftlichen Veränderungen auszuhalten, außer Acht lässt.

Seyla Benhabib nimmt vor allem politische Teilhaberechte in den Blick und argumentiert, dass vor dem Hintergrund weltumspannender Interdependenzen „eine kosmopolitische Gerechtigkeitstheorie nicht nur auf Schemata einer gerechten Verteilung im globalen Rahmen beschränkt sein kann, sondern auch eine Vision gerechter Teilhabe inkorporieren muss“ (Benhabib, 2004, 3). Eine solche gerechte Teilhabe gestehe Individuen, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status oder ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich fundamentale Teilhaberechte auf Einreise, auf die Irreversibilität von Einbürgerungen und auf „das Recht eines jeden menschlichen Wesens, Rechte zu haben“ zu (Benhabib, 2004, 3; 56-60). Gewährten demokratisch verfasste Staaten diese Rechte nicht, so liefen sie ständig Gefahr, ihre eigenen moralischen Grundlagen auszuhöhlen, welche den Menschen, die in einer Gesellschaft bestimmten Gesetzen unterworfen sind, die Möglichkeit garantiere, diese mitzubestimmen.

Demokratische Souveränität begründe sich neben diesem Recht auf Mitbestimmung klassischerweise auf ein Staatsvolk und ein bestimmtes Territorium. Aufgrund verschiebender oder sich verschiebender Nationengrenzen, globaler Wanderungsbewegungen und Interdependenzen gerieten diese Grundsätze jedoch in einen immer größeren Widerspruch zueinander. Die Bevölkerung und das Staatsvolk seien nicht identisch, ebensowenig wie sich StaatsbürgerInnen ausschließlich innerhalb des Staatsgebietes aufhielten (Benhabib, 2004, 213-217). Die Gesetze eines Nationalstaates bestimmten demnach über einen immer größeren Teil der Bevölkerung, der von einer Mitbestimmung über ihre Gestaltung ausgeschlossen

ist. Umgekehrt bestimmten StaatsbürgerInnen Gesetze mit, obwohl sie sich nicht in ihrem Geltungsbereich aufhielten.

Integrationskonflikte ziehen nach Benhabib damit Legitimationsprobleme in der Vergabe von Teilhaberechten an demokratisch verfassten Gesellschaften nach sich. Benhabib fordert daher, demokratische Selbstbestimmung zu modifizieren, dass sie nicht länger an Vorstellungen eines homogenen Staatsvolkes und eines fest umrissenen Staatsgebietes gebunden ist. Transnational fließende, „flexible“ Modelle von Staatsbürgerschaft, „poröse“ Grenzregime oder grenzüberschreitende Verantwortlichkeiten könnten Alternativen zu bestehenden Formen bieten. Ebenso sollten gesellschaftliche Aufnahmeverfahren in dem Sinne, dass allen das Recht zugesprochen werden müsse, Rechte zu haben Fremden gegenüber inklusiver gestaltet werden.

Tatsächlich seien jedoch gerade demokratische Entscheidungsfindungsprozesse daran gebunden, dass die Gruppe der StaatsbürgerInnen klar umrissen werden könne. Da diese, anders als etwa die Untertanen eines absolut regierenden Monarchen, im Staatsgefüge repräsentiert sein sollten und müssten, bilde die Teilhabe von NichtstaatsbürgerInnen ein unauflösliches Dilemma: „Ich sehe keinen Weg, diesen Gordischen Knoten zu zerschneiden, welcher Territorialität, Repräsentation und democratic voice miteinander verbindet“ (Benhabib, 2004, 219). Die beste Option für demokratisch verfasste Gesellschaften, mit diesem Problem umzugehen, stelle sich daher darin, „die Herausforderung konfligierender moralischer Vorstellungen und politischer Zugehörigkeiten anzunehmen“ (Benhabib, 2004, 221).

Obwohl Benhabib ihre Überlegungen vor allem auf staatliche, zwischenstaatliche und transnationale Zusammenhänge bezieht, während in dieser Arbeit individuelle Deutungen und Verhaltensweisen untersucht werden, lassen sich einige Ansatzpunkte ableiten. Zum einen wird deutlich, dass in demokratisch verfassten Gesellschaften im 21. Jahrhundert Integrationskonflikte unvermeidlich sind, da transnationale Migrationsbewegungen und Teilhabeprozesse von MigrantInnen stattfinden und Grundprinzipien demokratischer Selbstbestimmung in einen Widerspruch zueinander stellen. Zum anderen lassen sich diese Widersprüche jedoch auch nicht beheben oder umgehen, weswegen Integrationskonflikte auch gleichzeitig als unlösbar gelten können. Gesellschaften und ihre einzelnen Mitglieder sind daher dauerhaft mit diesen Konflikten konfrontiert. Benhabibs Forderung, diese Konflikte und den offensichtlichen Verlust eines Wertekonsens sowie der Eindeutigkeit staatsbürgerlicher Zugehörigkeiten zuzulassen, kann als Kennzeichen eines konstruktiven Umgangs mit Integrationskonflikten gelten. Indem davon ausgehend empirisch überprüft wird, ob und wie Individuen ein solcher Umgang

gelingen kann, können ihre Gedanken weitergeführt und gegebenenfalls modifiziert werden.

Die bislang vorgestellten Autoren verstanden Integrationskonflikte als Rivalitäten und Teilhabeprobleme, welche durch eine Ungleichstellung von MigrantInnen und Autochtonen sowie durch Exklusions- und Abschottungspraktiken bewirkt würden. Diese Konflikte nahmen sie als Bedrohung für das gesamtgesellschaftliche Gefüge wahr. Miyajima Takashi begreift Integration hingegen als Prozess der Sesshaftwerdung, der fortschreitenden Ausrichtung auf das Land des Wohnsitzes und der damit erforderlichen wachsenden gesellschaftlichen Teilhabe. Konflikte beschreibt er vor allem in einer Inkompatibilität ihrer Teilhabebedürfnisse und den Teilhabemöglichkeiten, welche ihnen die japanische Gesellschaft zur Verfügung stelle. Damit sieht er Integrationskonflikte damit als vermeidbares Übel an, wenn den Teilhabebedürfnissen der MigrantInnen besser entsprochen werden könne.

Aufgrund von Umfragen unter chinesischen und brasilianischen MigrantInnen kommt er zu dem Schluss, dass diese mit dem Erwerb eigener Familienautos oder dem Umzug aus Firmenwohnungen in öffentlichen Wohnraum vielfältige Kennzeichen der Sesshaftwerdung trügen. Ferner zitiert er MigrantInnen, welche aussagen, ihren gegenwärtigen Lebensstandard dem in ihrem Herkunftsland vorzuziehen, bemerkt jedoch, dass die Befragten Perspektiven der dauerhaften Niederlassung (*teijū* (定住)) kaum konkret formulierten (Miyajima, 2003, 21-24). Dies führt er darauf zurück, dass viele von ihnen trotz jahrelangen Aufenthalts weiterhin in unqualifizierten Arbeitsverhältnissen ohne große Aufstiegsperspektiven verblieben. Im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland würden die japanischen Behörden ein Sesshaftwerden von MigrantInnen immer noch nicht als den Regelfall, sondern als eine Ausnahme ansehen³. Entsprechend seien Funktionsbereiche, wie die Sozialversicherung, das Erziehungssystem oder der Wohnungsmarkt kaum auf die besonderen Bedürfnisse von NichtjapanerInnen ausgerichtet und könnten von diesen nur unter Schwierigkeiten effizient genutzt werden.

Die konkreten Bedürfnisse unterschieden sich außerdem, so Miyajima, je nach der Beschäftigung, dem Ziel der Einwanderung oder den Motiven für eine Sesshaftigkeit, den persönlichen Ressourcen und der Ethnizität der MigrantInnen. Dazu stellt Miyajima auf der Grundlage seiner Feldforschungen in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre eine Typologie auf, in der er MigrantInnen sechs Gruppen zuordnet. Diese umfassen alleinstehende

³ Anmerkung: Zu ähnlichen Ergebnissen führte der im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Vergleich der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der integrationspolitischen Maßnahmen durch die Regierungen in Japan und Deutschland im Rahmen dieser Untersuchung, der in den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.3 beschrieben wird.

ArbeitsmigrantInnen aus asiatischen Ländern und Regionen, Migrantenfamilien aus Südamerika, EhepartnerInnen von JapanerInnen aus Südostasien oder aus westlichen Ländern, MigrantInnen mit Arbeitsverträgen aus westlichen oder ostasiatischen Ländern, welche bei längerem Aufenthalt zu „Sojourners“ würden. Ferner unterscheidet er ausländische SchülerInnen und Studierende, zumeist aus Ostasien und „Sesshafte“, welche über eine permanente Aufenthaltserlaubnis verfügten und meist „Alteingesessene“ (*zainichi* (在日)) oder Flüchtlinge aus Indochina seien. Für jede dieser Gruppen skizziert er unterschiedliche Problemlagen und Integrationsbedürfnisse. Beispielsweise hätten MigrantInnen mit befristeten Arbeitsverträgen häufig wenig Kontakt zu ihrer Nachbarschaft, Diejenigen westlicher Herkunft sprächen meist kein Japanisch, und ihre Probleme umfassten vor allem Unzufriedenheiten mit dem Rentensystem. Dagegen hätten HeiratsmigrantInnen, zu welchen vor allem Frauen aus Südostasien zu zählen seien, wenig Probleme mit der Statussicherung, wohl aber mit „kulturellen Reibungen“, „sozialer Isolation“ oder mangelhaften Angeboten, die japanische Sprache zu erlernen.

Miyajima differenziert mithin zwischen unterschiedlichen Konfliktsituationen, die er je nach den sprachlichen Ressourcen, dem Ziel des Aufenthalts und den Teilhabebedürfnissen auf soziale Isolation, kulturelle Kommunikationsprobleme oder institutionelle Hürden zurückführt. Er hält diese Probleme jedoch für lösbar, wenn für unterschiedliche Bedarfslagen Förderungsangebote erstellt würden (Miyajima, 2003, 25-29). Um den vielgestaltigen Integrationsbedürfnissen der MigrantInnen zu entsprechen, schlägt er vor, auf der Basis international geltender Menschenrechte nach Lösungen zu suchen. Diesen Weg beschritten bislang jedoch vor allem einige Präfekturregierungen sowie verschiedene Kommunen. Darüber hinaus stelle sich jedoch auch das Problem der sozialen Abgrenzung und der Abschottung der japanischen Gesellschaft gegenüber Nichtjapanerinnen. Hier sieht Miyajima jedoch positive Zeichen auf der Mikroebene, die er an der Anwesenheit verschiedener NGOs und anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Unterstützung von MigrantInnen in Menschenrechtsfragen, sowie an dem die Form des reinen Sprachunterrichts sprengenden Engagements freiwilliger JapanischlehrerInnen abliest (Miyajima, 2003, 31-34).

Higuchi Naoto, Kajita Takamichi und Tan'o Kiyoto verstehen Integration vor allem als die Durchsetzung und Wahrnehmung von Rechten. Diese seien als Menschenrechte unveräußerlich und betreffen beispielsweise auch die Möglichkeit, den eigenen Lebensstandart zu sichern, womit vielfache Teilhaberechte berührt sind. Einschränkungen dieser Rechte führen die Autoren vor allem auf politische und wirtschaftliche Ursachen zurück. Aus diesem Grund sei es zur Durchsetzung der Rechte geboten, Migrantengruppen selbst zu stärken.

Vertraute Fremde

Akzeptanz in der Integrationsförderung von
MigrantInnen in Japan und Deutschland

Kempka, F.

2012, XV, 346 S. 8 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-00506-1